

Bebauungsplan Nr. 12
„Industriegebiet Sandloh“

3. Änderung

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Sandloh“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen, dem Lageplan und einem Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12, mit Darstellung seiner bisherigen Änderung, als Satzung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 09.05.2011

gez. Kettmann
Bürgermeister

(S)

Planungsrechtliche Festsetzungen

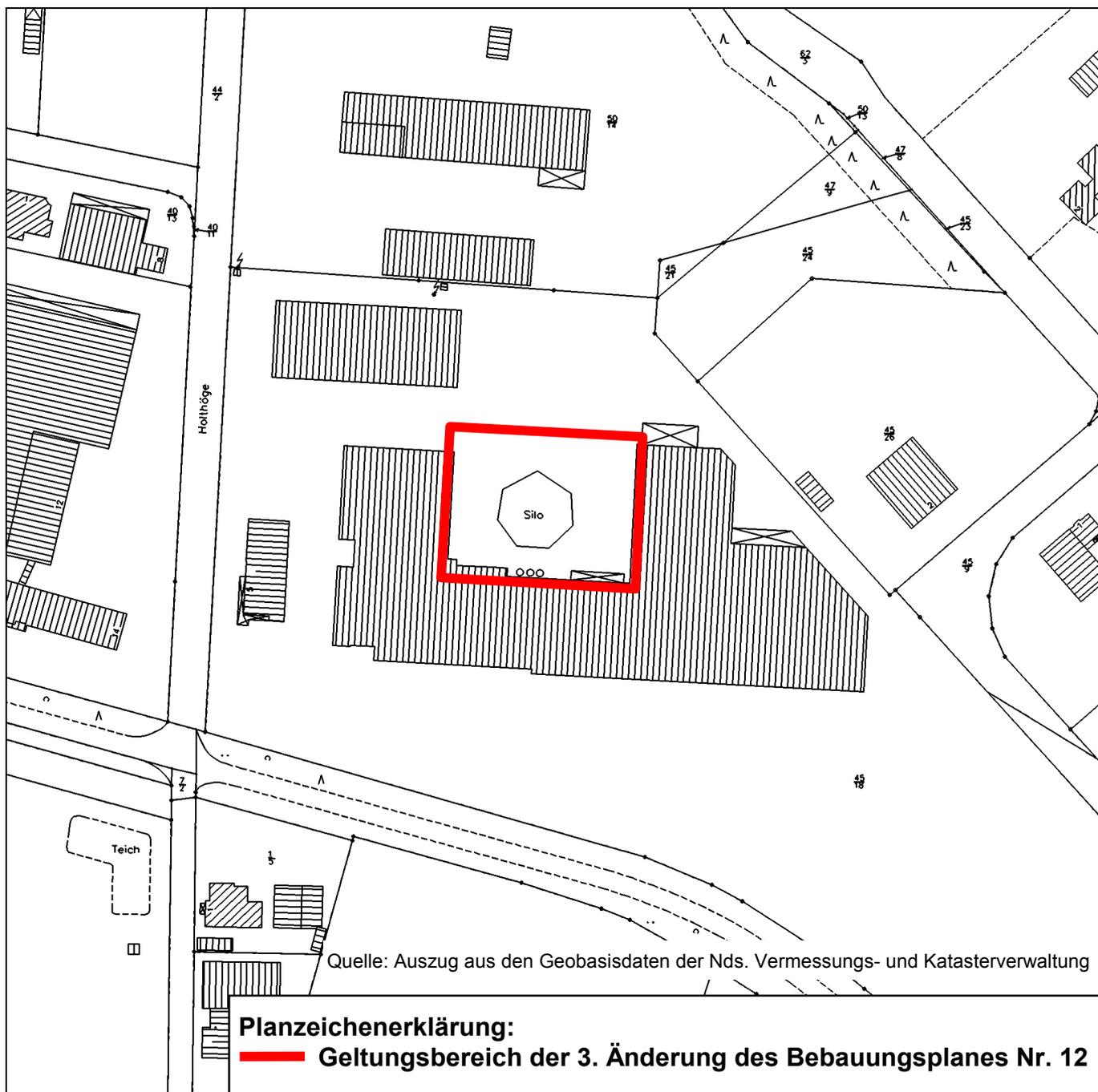
§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Sandloh“ umfasst, entsprechend dem Lageplan, die dreiseitig von dem vorhandenen Gebäude umgebene Teilfläche des Flurstücks Nr. 45/18 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 12 einschließlich seiner 1. und 2. Änderung.

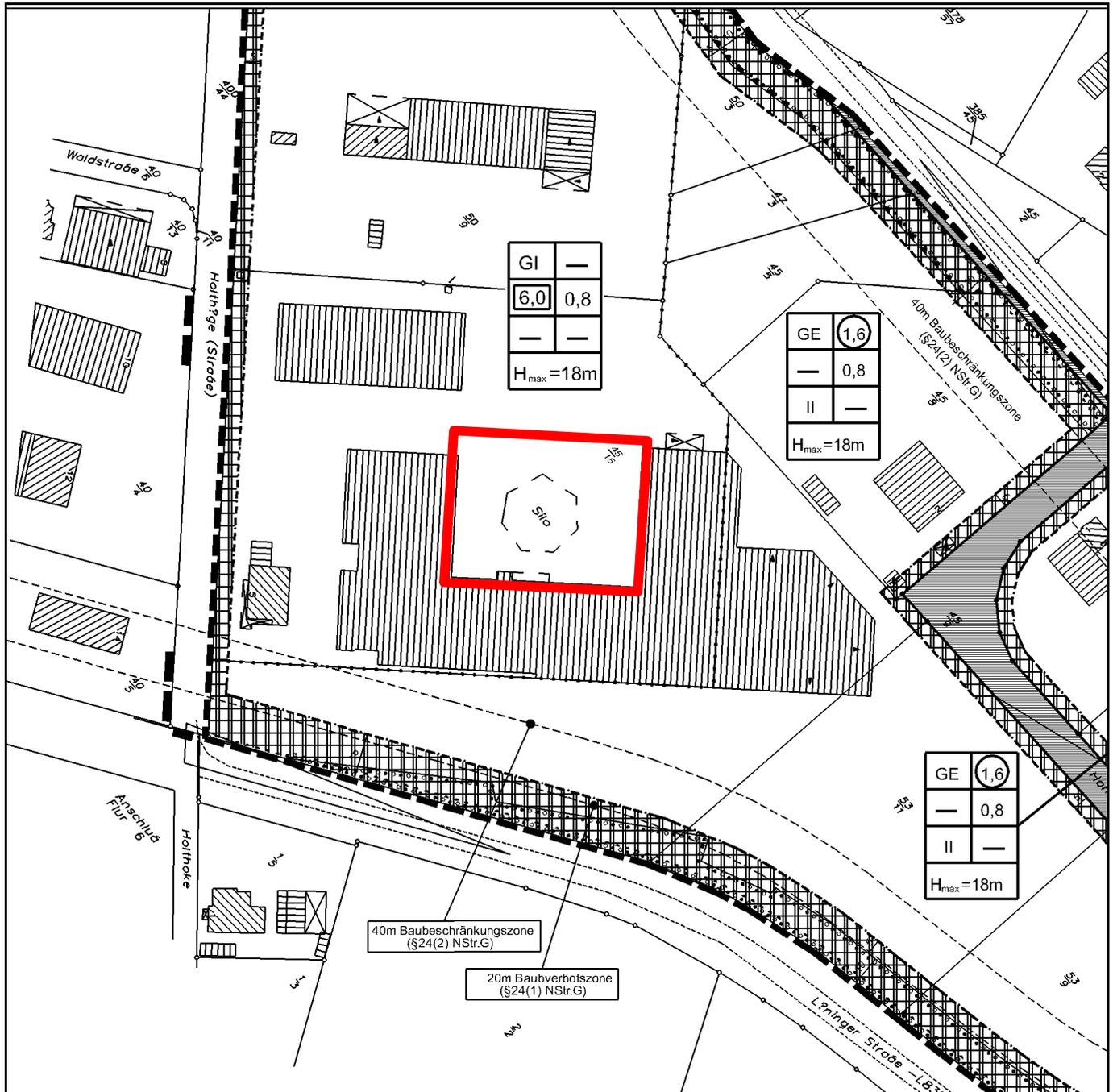
(Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 12 ist rechtskräftig seit dem 19.12.1975; die 1. Änderung ist rechtskräftig seit dem 19.08.1998; die 2. Änderung ist rechtskräftig seit dem 03.01.2005.)

Die Lage des Geltungsbereichs der 3. Änderung geht aus dem nachfolgenden Lageplan hervor.

Lageplan im Maßstab ca. 1: 2.000



Planauszug aus dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12
mit Berücksichtigung der 1. und 2. Änderung im Maßstab ca. 1: 2.000



- Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12

§ 2 Änderung der Festsetzung Nr. 1.2 maximale bauliche Höhe

Die textliche Festsetzung Nr.1.2 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 12 einschließlich seiner Änderungen:

„1.2 Maximale Höhe baulicher Anlagen:

Der untere Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 18,0 m ist die Mitte der Achse der Straßenverkehrsfläche vor dem jeweiligen Gebäude. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (First, Hauptgesims). Immissionsschutzanlagen zur Luftreinhaltung, wie z.B. Schornsteine sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 50,0 m festgesetzt.“

wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 und den Festsetzungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr.12 einschließlich seiner Änderungen beträgt die Höhe baulicher Anlagen im gekennzeichneten Geltungsbereich der 3. Änderung maximal 35,0 m.“

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und die Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Sandloh“ einschließlich seiner 1. und 2. Änderung bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441 593655
FAX: 0441 591383

Oldenburg, den 09.05.2011

gez. Gieselmann

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 21.02.2011 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Sandloh“ beschlossen.

Essen (Oldb.), den 09.05.2011

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat in seiner Sitzung am 21.02.2011 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde gem. § 13 Abs.3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Begründung haben vom 02.03.2011 bis 01.04.2011 gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Essen (Oldb.), den 09.05.2011

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.05.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 09.05.2011

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 11.05.2011 in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist damit am 11.05.2011 rechtsverbindlich geworden.

Essen (Oldb.), den 11.05.2011

(S)

gez. Kettmann
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

.....
Bürgermeister